



Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Schwaderloch

Die Einwohnergemeindeversammlung Schwaderloch hat gestützt auf §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindgesetz, GG) vom 19. Dezember 1978 die nachfolgende Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Schwaderloch beschlossen.

GEMEINDERAT SCHWADERLOCH

Der Gemeindepräsident

Alex Meyer

Die Gemeindeschreiberin

Karin Däscher

Genehmigungsvermerk:

Von der Einwohnergemeindeversammlung Schwaderloch beschlossen am 18. Juni 2025.

Von der Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung vom 28. September 2025 angenommen.

Vom Regierungsrat bzw. der Gemeindeabteilung genehmigt am 23. Oktober 2025.

Inhaltsverzeichnis

Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Schwaderloch

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1	Personenbezeichnungen	3
§ 2	Begriff	3
II.	Organisation, Organe und Wahlen	3
§ 3	Organisationsform	3
§ 4	Organe	3
§ 5	Zusammensetzung des Gemeinderates sowie der Kommissionen und weiterer Behörden gemäss kantonaler Gemeindegesetzgebung	3
§ 6	Wahlen	3
III.	Zuständigkeiten und Kompetenzen	4
§ 7	Gemeindeversammlung	4
§ 8	Gemeinderat	4
§ 9	Finanzkommission	4
IV.	Beschlussfassung der Gemeindeversammlung und Referendumsrecht	4
§ 10	Abschliessende Beschlussfassung	4
§ 11	Referendumsrecht	5
V.	Veröffentlichung	5
§ 12	Publikationsorgan	5
VI.	Schlussbestimmungen und Inkrafttreten	5
§ 13	Gesetzgebung	5
§ 14	Inkrafttreten	5

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Personenbezeichnungen

Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Gemeindeordnung beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 2 Begriff

¹ Die Einwohnergemeinde Schwaderloch ist eine Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechtes mit allgemeinen Zwecken und eigener Rechtspersönlichkeit. Sie umfasst das durch ihre Gemeindegrenzen bestimmte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.

² Die Einwohnergemeinde Schwaderloch wird in dieser Gemeindeordnung als «Gemeinde» bezeichnet.

II. Organisation, Organe und Wahlen

§ 3 Organisationsform

Die Gemeinde untersteht der Organisation mit Gemeindeversammlung.

§ 4 Organe

Die Organe der Gemeinde sind:

- a) die Gemeindeversammlung;
- b) die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne;
- c) der Gemeinderat;
- d) der Gemeindeammann;
- e) die Kommissionen und das Gemeindepersonal mit eigenen Entscheidungsbefugnissen.

§ 5 Zusammensetzung des Gemeinderates sowie der Kommissionen und weiterer Behörden gemäss kantonalen Gemeindegesetzgebung

¹ Der Gemeinderat besteht aus Gemeindeammann, Vizeammann und drei weiteren Mitgliedern.

² Das Amt des Gemeindeammanns wird als Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident und die Funktion des Vizeammanns wird als Gemeindevizepräsidentin oder Gemeindevizepräsident bezeichnet.

³ Die Zahl der Mitglieder von Kommissionen und weiteren Behörden gemäss Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG) vom 19. Dezember 1978 wird wie folgt festgesetzt:

- a) Die Finanzkommission besteht aus drei Mitgliedern.
- b) Die Steuerkommission besteht aus drei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied.
- c) Zwei Stimmenzählende und ein Ersatzmitglied.

§ 6 Wahlen

¹ Die Gesamtheit der Stimmberechtigten übt ihre Rechte an der Urne aus.

² An der Urne werden gewählt:

- a) Die Mitglieder des Gemeinderats, die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident sowie die Gemeindevizepräsidentin oder der Gemeindevizepräsident.
- b) Die Mitglieder der Finanzkommission.
- c) Die Mitglieder und das Ersatzmitglied der Steuerkommission.
- d) Die zwei Stimmenzählenden und das Ersatzmitglied.

III. Zuständigkeiten und Kompetenzen

§ 7 Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung nimmt die in § 20 GG enthaltenen Aufgaben und Befugnisse wahr.

§ 8 Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat nimmt die Aufgaben und Befugnisse gemäss § 37 ff. GG wahr. Ihm stehen ausserdem alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind.

² Der Gemeinderat wählt die Mitglieder einer Kommission oder einer Behörde, soweit sie nicht in den Geltungsbereich von § 6 dieser Gemeindeordnung fallen oder die Gesetzgebung nicht eine andere Wahlbehörde oder Wahlart vorsieht.

³ Der Gemeinderat kann für bestimmte Aufgabenbereiche gemeinderätliche Kommissionen mit beratender Funktion oder mit eigenen Entscheidungsbefugnissen bestellen und diese auch aufheben. Er kann Pflichtenhefte erlassen.

⁴ Dem Gemeinderat werden weiter folgende Befugnisse übertragen:

- a) Den Abschluss von Verträgen über den Tausch, den Erwerb oder die Veräusserung von Grundstücken oder Liegenschaften bis zu einem Betrag von CHF 250'000.00 pro Jahr. Für Geschäfte, die im Einzelfall CHF 40'000.00 übersteigen, ist die Zustimmung der Finanzkommission notwendig.
- b) Den Abschluss von Verträgen und deren Aufhebung betreffend Erwerb oder die Einräumung von Baurechten von untergeordneter Bedeutung.
- c) Die Übernahme von Strassen in das Gemeindeeigentum und die Aufhebung von Strassen im Gemeindeeigentum.
- d) Die Änderung von Gemeindegrenzen im Sinne von § 4 GG.
- e) Die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer gemäss § 18 Abs. 2 lit. f GG.
- f) Die Genehmigung und die Auflösung von Verträgen über die Übertragung von Aufgaben an Dritte und von Gemeindeverträgen, deren Folgen für die Gemeinde oder unmittelbar deren Einwohnerinnen und Einwohner von nicht erheblicher finanzieller Bedeutung sind.
- g) Die Wahl von Abgeordneten oder Delegierten in die Gemeindeverbände.

⁵ Der Abschluss von Baurechts- und Kiesausbeutungsverträgen im Sinne von § 37 Abs. 2 lit. h GG fällt mit Ausnahme von Baurechtsverträgen gemäss § 8 Abs. 4 lit. b dieser Gemeindeordnung in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.

§ 9 Finanzkommission

Die Finanzkommission nimmt nebst den Aufgaben und Befugnissen gemäss § 47 GG auch die Prüfung der Protokolle der Gemeindeversammlung wahr.

IV. Beschlussfassung der Gemeindeversammlung und Referendumsrecht

§ 10 Abschliessende Beschlussfassung

Die Gemeindeversammlung entscheidet über die zur Behandlung stehenden Sachgeschäfte abschliessend, wenn die beschliessende Mehrheit wenigstens einen Fünftel der Stimmberechtigten ausmacht.

§ 11 Referendumsrecht

Nicht abschliessend positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies ein Fünftel der Stimmberechtigten innert 30 Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt.

V. Veröffentlichung

§ 12 Publikationsorgan

¹ Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Gemeinde werden in dem vom Gemeinderat zu bezeichnendem Publikationsorgan veröffentlicht.

² Ausgenommen sind Publikationen, die von Amtes wegen im Amtsblatt des Kantons Aargau zu veröffentlichen sind.

VI. Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

§ 13 Gesetzgebung

¹ Im Übrigen gelten die Vorschriften und Bestimmungen des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG) vom 19. Dezember 1978 sowie die weiteren eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebungen.

² Die Gebührenfestsetzung im Strafbefehlsverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Allgemeinen Gebührengesetzes (GebührG) vom 19. September 2023 sowie dessen Ausführungserlasse.

§ 14 Inkrafttreten

Die Gemeindeordnung tritt per 1. Januar 2026 in Kraft. Sie ersetzt alle vorangegangenen Gemeindeordnungen.

